



## **Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) am 24.02.2021 folgende Satzung erlassen:

### **Präambel**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Stadt Waren (Müritz) erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten/Spielgeräte) mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Aufstellorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgeltes fordert.

### **§ 2 Steuerbefreiung**

1. Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
  - a) ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen;
  - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind;
2. Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

### **§ 3 Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Nutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.



## § 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes.  
Halter ist derjenige, zu dessen finanziellen Vorteil das Gerät aufgestellt wird.  
Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 Verpflichtete.

## § 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
  - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse.  
Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme sowie abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
  - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl und Art der Spielgeräte.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräte/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).
- (3) Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

## § 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und je Gerät

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei
 

a) Geräten mit Gewinnmöglichkeit	15 v. H. der Bruttokasse jedoch mindestens 87,00 €
b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 €
2. an anderen Aufstellungsorten
 

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. der Bruttokasse jedoch mindestens 50,00 €
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 €
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken oder ähnliches zum Gegenstand haben 600,00 €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit im Austausch ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat auf Grundlage des gesamten Einspielergebnisses beider Geräte erhoben.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Stadt Waren (Müritz) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Stadt Waren (Müritz). In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

## **§ 8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats bei der Stadt Waren (Müritz) über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1 und 2) abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zu diesem Tage an die Stadt Waren (Müritz) zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Stadt Waren (Müritz) erfolgt nur, wenn die Stadt Waren (Müritz) einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt und die Stadt Waren (Müritz) eine Steuerschätzung gemäß § 162 Abgabenordnung vornimmt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.
- (3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten sind den Steuer Selbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Waren (Müritz) hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

## **§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Waren (Müritz) ist gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz M-V zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nach den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt.

Insbesondere kann die Vorlage der Kassenausdrucke verlangt werden. Bedienstete der Stadt Waren (Müritz) sind befugt, zu diesen Zwecken Grundstücke und Räume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten; auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 der Abgabenordnung wird verwiesen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 16 und § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8

zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Die Vorschriften des § 16 über Abgabenhinterziehung und § 17 Abs. 1 über leichtfertige Abgabenverkürzung des Kommunalabgabengesetzes M-V bleiben unberührt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 25.05.2004 außer Kraft.

Waren (Müritz), d. 25.02.2021

Möller  
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.“